

# **Naturschutzverband Südpfalz e.V., Landau in der Pfalz**

## **Vereinsatzung**

### **Präambel.**

Der Verein wurde am 20.1.1961 gegründet und der Name des Vereins war „Bund für Vogelschutz Landau und Umgebung“.

Als Ortsgruppe im „Bund für Vogelschutz“ Sitz Stuttgart wurde er unter der Nummer 143 im Band IV am 10.3.1965 beim Registergericht Landau eingetragen.

In der außerordentlichen Generalversammlung am 26.4.1983 wurde die Satzung geändert und es erfolgte eine Änderung des Namens in „Vogel- und Naturschutzverband Südpfalz e.V., Sitz Landau i.d.Pf.“ Die Satzungsänderung bzw. Neufassung wurde im Vereinsregister von Landau, Karteiblatt Nr. 311 Landau, am 13.1.1984 eingetragen.

Eine weitere Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 15.1.1985. Die entsprechende Eintragung durch das Registergericht in Landau wurde am 6.5.1985 unter dem Karteiblatt Nr. 102 vorgenommen.

Bei der am 29.1.1991 erfolgten außerordentlichen Generalversammlung hat die Mitgliederversammlung erneut eine Änderung der Satzung und des Namens beschlossen. Der Verein ist selbständig und an keine andere Organisation gebunden.

Bei der am 14.03.2017 erfolgten Mitgliederversammlung hat das Plenum der überarbeiteten Fassung der Satzung zugestimmt.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet:

Naturschutzverband Südpfalz e.V.

Sitz Landau i. d. Pf.

im folgenden Text abgekürzt „NVS“.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Organisationsbereich des NVS erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet der Südpfalz. Politische Grenzen müssen nicht Grenzen des NVS oder seiner Gliederungen sein.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung frei lebender Tierarten.

## **§ 3 Umsetzung des Vereinszweckes**

Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die naturgerechte Pflege der in der Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz zusammengefassten Grundstücke sowie durch praktischen Artenschutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die sich daraus ergebenden Erlöse sind vollständig zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden.

Der Vereinszweck wird auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden des Naturschutzes sowie der Landespflegebehörden erreicht, und schließt die Durchführung von Informationsveranstaltungen und regionalen Umweltprojekten ein.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind-oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern und dem Vorstand können Ersatz der Auslagen und eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale gewährt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Auslagenersatz für Mitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Pauschalsumme abgegolten werden. Diese darf jedoch nicht höher sein als die tatsächlich entstandenen Kosten. Dies kann im gegebenen Fall auf Antrag eines jeden Mitglieds durch die Kassenprüfer nachkontrolliert werden.

Ausgaben, die nicht satzungsgemäß oder den Zwecken des NVS fremd sind, werden nicht erstattet.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im NVS setzt sich zusammen aus

- a) natürlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) korporativen Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Ziele des NVS anerkennt und bereit ist, danach zu handeln.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dies dem Antragsteller mit Begründung beim Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten ab Datum der Zustellung

Einspruch möglich. Über diesen entscheidet dann die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Für das angefangene Jahr wird der volle Beitrag erhoben.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Ziele des NVS verstoßen oder durch ihr Verhalten den Verein schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall endet bzw. ruht die Mitgliedschaft sofort. Gegen diesen Ausschluss ist mit einer Frist von drei Monaten ab Datum der Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch möglich. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung durch Abstimmung. In jedem Falle ist das betroffene Mitglied zur Sache zu hören und der Beschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Rechtskraft des Beschlusses werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Arten- und Naturschutz teilnehmen, jedoch die Arbeit des NVS mit einem selbst festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge besonderer Verdienste um den Naturschutz und/oder NVS auf Antrag und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Korporative Mitglieder sind Vereine oder Organisationen die ähnliche, jedoch nicht gleiche Ziele verfolgen.

Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit Zugang der Austrittserklärung sofort wirksam wird, Ausschluss oder Tod. Für das angefangene Jahr wird der volle Beitrag erhoben.

Wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des NVS werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, durch Erlös aus Veranstaltungen und aus dem Vermarkten der durch die landwirtschaftliche Tätigkeit erzielten Produkte gebildet.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Zuwendungen und die bis zur gesetzlichen Mittelverwendungsfrist nicht verbrauchten finanziellen Mittel an die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz in Form von Spenden und Zustiftungen zu übertragen.

## **§ 7 Organe des Vereins sind**

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über die Versammlung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des NVS ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit nach dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie entscheidet insbesondere über die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Entlastung des Vorstandes.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.

Dies gilt für natürliche, juristische, fördernde und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Der Verein wird durch die/den 1. Vorstandsvorsitzende/n und der/dem 2. Vorstandsvorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede/r ist allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, wird der restliche Vorstand eine/n Vertreter/in bestimmen, der/die von der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl ersetzt wird.

Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. In dringenden Fällen kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung bei den anderen Vorstandsmitgliedern beantragen.

Droht dem NVS, seinen Zielen oder der Tier- bzw. Pflanzenwelt eine akute Gefahr, so hat der Vorstand, auch wenn er nicht vollständig ist, volle Entscheidungsfreiheit. Über die dann im so genannten Eilverfahren getroffenen Entscheidungen ist jedoch in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder

fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

## **§ 10 Beirat**

### **Dem Vorstand zur Seite steht der Beirat.**

Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einer/m Vertreter/in aus der Vorstandschaft der Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz,
2. den 1. Vorsitzenden der Vorstände der als eigene eingetragene Vereine firmierenden Ortsgruppen,
3. den Abteilungsleitern/innen der als Abteilung geführten Ortsgruppen,
4. den vom Vorstand ernannten Fachgebietsreferenten/innen.

Die Fachgebietsreferenten/innen werden vom Vorstand für eine dreijährige Amtszeit berufen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Kann ein Mitglied des Beirats seine Tätigkeit im Beirat nicht ausüben, so kann sie/er ein Ersatzmitglied benennen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der Satzung. Der Vorstand kann eine Beiratsordnung erstellen.

## **§ 11 Organisation**

Einzelmitglieder können sich in Ortsgruppen zusammenschließen. Diese können als eingetragene Vereine oder als Abteilungen innerhalb des NVS geführt werden. Eingetragene Vereine führen den vollen Namen des NVS mit dem Zusatz ihres Ortsvereinsnamens e.V., Abteilungen treten unter dem vollen Namen des NVS auf, mit dem Zusatz der Ortsgruppe.

Die eingetragenen Vereine können nicht korporative Mitglieder sein. Sie müssen sich eine eigene Satzung geben, die der vorliegenden jedoch nicht



entgegenstehen darf. In jedem Fall sind sie an diese Satzung des NVS gebunden.

Abteilungen sind keine „nicht eingetragenen Vereine“ und als solche nicht rechtsfähig. Mitglieder eines Ortes innerhalb des Tätigkeitsbereiches des NVS können sich zu einer Abteilung zusammenschließen, dazu sind mindestens fünf Mitglieder notwendig. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Vorstand genehmigt. Die Abteilung kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine eigene Abteilungsordnung geben, die der Satzung des Hauptverbandes nicht entgegenstehen darf.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen örtlichen Bereich tätig zu werden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Der/die jeweilige Abteilungsleiter/in lädt dazu die Mitglieder ein. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand beruft die Leitung der Abteilung für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren unter Hinzuziehung der Abteilungsmitglieder.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

Eine Abteilung gilt als aufgelöst, wenn sich nicht mindestens fünf aktive Mitglieder finden und sie keine/n Abteilungsleiter/in benennen können.

Der Vorstand kann zur sachgerechten Bearbeitung von bestimmten Fachgebieten Fachgebietsreferenten/innen ernennen. Diese Fachgebietsreferenten/innen können einerseits naturfachliche Aufgabengebiete übernehmen, andererseits auch Verwaltungsgebiete abdecken.

Der Hauptverband vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge und führt an die eingetragenen Vereine und an die Stiftung einen Anteil ab, der vom Vorstand unter Hinzuziehung des Beirats beschlossen wird. Abteilungen und Fachgebieten kann vom Vorstand ein Budget zugeteilt werden, über das sie selbständig verfügen können.

Im Falle einer Auflösung der eingetragenen Ortsvereine fällt das gesamte Vermögen des Ortsvereins dem Hauptverband zu, der es gemäß dieser Satzung verwenden muss.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des NVS kann nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auflösungsgrund kann sein, wenn sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl keine Bewerber für die Vorstandsposten zur Verfügung stellen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zum Schutz von Landschaft und Natur in der Südpfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Das Vermögen der Ortsgruppen wird, soweit sie selbständige und rechtsfähige Vereine im Sinne des § 21 BGB sind, von der Auflösung des NVS nicht berührt.**